

WhatsApp-Nutzung im schulischen Kontext

Nur die wenigsten Nutzer wissen oder ahnen, welche umfangreichen Rechte sich WhatsApp von ihnen einräumen lässt. Denn trotz ausdrücklicher Aufforderung dieses Messenger-Dienstes lesen sie sich dessen Nutzungsbestimmungen und Datenschutzrichtlinien nicht durch. Dort heißt es unter anderem:

„**Adressbuch.** Du stellst uns (also der Facebook Inc.; Anmerkung W.P.) regelmäßig die Telefonnummern von WhatsApp-Nutzern und deinen sonstigen Kontakten in deinem Mobiltelefon-Adressbuch zur Verfügung. Du bestätigst, dass du autorisiert bist, uns solche Telefonnummern zur Verfügung zu stellen, damit wir unsere Dienste anbieten können.

Datenschutzrichtlinie und Nutzerdaten. Du akzeptierst unsere Datenpraktiken, einschließlich des Sammelns, der Verwendung, der Verarbeitung und des Teilens deiner Informationen gemäß Darlegung in unserer Datenschutzrichtlinie, sowie die Übertragung und Verarbeitung deiner Informationen in die/den USA und andere/n Länder/n weltweit (...)

Folglich geben Lehrkräfte, die WhatsApp im schulischen Kontext verwenden (z. B. i.V. mit dem Fernunterricht), Telefonnummern (und Namen, Geburtstag, Status, Profilbild sowie ggf. Mailadresse) sämtlicher Kontakte aus ihrem Mobiltelefon-Adressbuch in Klardaten-Form zeitlich unbegrenzt und im Regelfall ohne ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten an WhatsApp (und Facebook) weiter. Darunter sind ggf. auch Kontaktdaten von Personen, die den Messenger (aufgrund ihres Umgangs mit personenbezogenen Daten) explizit nicht nutzen wollen.



Auch sie müssen es sich gefallen lassen, dass WhatsApp ihre Daten mit anderen Nutzerdaten abgleicht und fortlaufend weiter verknüpft. In diesem Kontext kann übrigens auch nicht von einer konkludent erteilten Einwilligung in eine Datenweitergabe durch diejenigen Personen ausgegangen werden, welche ebenfalls das Messenger-Programm WhatsApp nutzen. Denn eine konkludente Einwilligung setzt nach herrschender Rechtsmeinung voraus, dass (a) ein Erklärungsbewusstsein im rechtlichen Sinne des insofern schlüssig Handelnden gegeben ist und (b) der Handelnde bei Anwendung einer pflichtgemäßen Sorgfalt erkennen konnte, dass sein Verhalten von anderen Personen als rechtliche Willenserklärung aufgefasst werden könnte.

Folglich verletzen Kolleginnen und Kollegen, die WhatsApp für schulische Zwecke verwenden im Regelfall das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beteiligten (geschützt durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 13 der DSGVO). Dieses Recht gewährt jedem Grundrechtsinhaber die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden.

Was die Facebook Inc. mit den generierten Daten anstellt, ist aufgrund ihrer unscharf formulierten Nutzungsbestimmungen nicht vollumfänglich bekannt. Unstrittig ist aber, dass diese Informationen für personalisierte Werbemaßnahmen verwendet werden - und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in den USA und "anderen Ländern weltweit" (s.o.).

Besonders heikel wird die WhatsApp-Nutzung im schulischen Umfeld, wenn Minderjährige ohne eigenständige deliktische Verantwortlichkeit nach § 828 Abs. 3 BGB in den WhatsApp-Verkehr einbezogen werden. Für sie müssen ggf. ihre Eltern die Verantwortung übernehmen – selbst dann, wenn sie nicht über die schulische WhatsApp-Verwendung informiert wurden.

Datenschutzrechtliche Probleme ergeben sich darüber hinaus auch hinsichtlich des Verarbeitungsraums der WhatsApp-Daten (räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO gemäß Artikel 3 DSGVO). Zwar hat WhatsApp auf die Kodifizierung der DSGVO reagiert und u. a. eine Tochtergesellschaft in Irland gegründet. Daraus lässt sich aber nicht gesichert die Verarbeitung der Daten ausschließliche innerhalb der Union ableiten (vgl. o.g. Auszug aus „Datenschutzrichtlinie und Nutzerdaten“).

Unabhängig davon ist die WhatsApp-Anwendung für schulische Zwecke zustimmungspflichtig. Der sog. „Verantwortliche“ für die Datenverarbeitung (Artikel 4 Nr. 7 DSGVO), also die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, muss das Vorhaben auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfen, ggf. genehmigen und im „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ dokumentieren (Artikel 30 DSGVO).

Fazit und Alternativen

Lehrkräfte, die aufgrund einer schulischen WhatsApp-Nutzung die andauernde Datenweitergabe zulassen, ohne zuvor von allen Kontaktpersonen aus ihrem eigenen Telefon-Adressbuch hierfür eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begehen ihnen gegenüber eine deliktische Handlung (Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts) und müssen damit rechnen, kostenpflichtig abgemahnt zu werden. In seltenen Fällen (so z. B. in Verbindung mit geschäftsähnlichen Veranstaltungen wie z. B. Klassenfahrten) drohen sogar Bußgelder und Schadensersatzansprüche.



Das muss aber nicht sein! Denn WhatsApp ist nicht alternativlos. Der von der Verbraucherzentrale NRW e.V. am 23. März 2020 veröffentlichte Messenger-Vergleich verdeutlicht das sehr eindrucksvoll. Nachlesbar ist er unter folgendem Link: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/datenschutz/WhatsApp-alternativen-messenger-im-ueberblick-13055> (Zugriff am 25.03.2020).

Schöner wäre es natürlich, wenn die Kontakte zwischen Lehrkräften, Eltern und Schüler*innen ohne kommerzielle Messenger-Dienste hergestellt werden könnten ...